

Von: Rechtsabteilung <Rechtsabteilung@kzvb.de>

Datum: 6. September 2024 um 10:15:11 MESZ

An: Klaus Schulenburg <Klaus.Schulenburg@bay-landkreistag.de>

Kopie: "Lörner, Dirk" <D.LOERNER@kzvb.de>

Betreff: Entfall der Papiervordrucke von vertragszahnärztlichen Formularen ab 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Schulenburg,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung in Folge der Einführung des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens (EBZ) für vertragszahnärztliche Leistungen plant, die im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) bisher hierfür vorgesehenen Papiervordrucke zum 01.01.2025 auslaufen zu lassen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende bisher in Anlage 14a zum BMV-Z vorgesehenen Formulare:

1. Vordruck 2: Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch
2. Vordruck 3a: Zahnprothetischer Heil- und Kostenplan Teil 1
3. Vordruck 3b: Zahnprothetischer Heil- und Kostenplan Teil 2
4. Vordruck 4a: KFO-Behandlungsplan
5. Vordruck 4b: Mitteilung an den Patienten nach § 29 Absatz 1 SGB V
6. Vordruck 4c: Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung
7. Vordruck 5a: Parodontalstatus Blatt 1
8. Vordruck 5b: Parodontalstatus Blatt 2
9. Vordruck 5c: Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen)
10. Vordruck 5d: Antrag auf Verlängerung der UPT

Künftig kommen auch im Bereich der sogenannten sonstigen Kostenträger ebenso die in Anlage 14c des BMV-Z vereinbarten eFormulare im Papierformat zum Einsatz. Diese erhalten Sie anliegend zur Kenntnis. Die in den eFormularen enthaltenen EBZ-spezifischen Datenfelder werden für Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge einen Anspruch auf unentgeltliche zahnärztliche Versorgung haben, seitens der Zahnarztpraxen nicht auszufüllen sein; dagegen sind die für die Genehmigung benötigten inhaltlichen Angaben wie Befunde, vorgesehene Therapie etc. - wie für die Praxen gewohnt - abgebildet und anzugeben. Um einen sukzessiven, reibungslosen Übergang zu ermöglichen, hat die KZBV bereits die Hersteller der Praxisverwaltungssysteme entsprechend informiert.

Bitte geben Sie diese Information an Ihren Zuständigkeitsbereich weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Lörner

stv. Justitiar, Leiter Geschäftsbereich Vertragswesen und Grundsatzfragen,
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)